

12. / 11. 1917

Staat und Abgabenrecht.

Von Dr. Friedrich Wendigen.

Die wissenschaftliche Bearbeitung des Steuerrechts ist ein keineswegs vernachlässigter Zweig deutscher Geistesfähigkeit. Ist ein Steuergesetz erlassen, so sprechen alsbald die Kommentare hervor, und auch an systematischer Durcharbeitung der zu größeren Gruppen vereinigten Gesetze fehlt es nicht. Allein diese juristische und volkswirtschaftliche Arbeit durchdringt nur die fertigen Gesetze und dient ihrer praktischen Anwendung, nicht aber beschäftigt sie sich mit den Grundsätzen, nach denen eine erleuchtete Gesetzgebung bei der Ausfertigung der Steuern verfahren sollte. Sie ist, kurz gesagt, eine Wissenschaft *de lege lata*, nicht *de lege ferenda*. Sie übt am Gesetzestext höchstens technische Kritik, die politische Kritik überläßt sie den Organen der Politik, die je nach ihrem Parteistandpunkt dieser Beschäftigung obliegen, ohne jedoch sich zu wissenschaftlicher Vertiefung der dabei in Betracht kommenden Fragen berufen zu können. Das hat dann zur Folge, daß, wenn unsere Steuergesetzgebung sich genötigt sieht, zur Deckung erhöhten Staatsbedarfs neue Bahnen einzuschlagen, es ihr meistens an der wissenschaftlichen Vorarbeit fehlt, die ihr die richtigen Wege weisen und sie vor groben Mißgriffen bewahren könnte. Und so herrscht vielfach in der Steuergesetzgebung an Stelle wissenschaftlichen Sachverständnisses, dessen Autorität das Dreinreden Unberufener im Ratte hält, ein unbefangener governmentaler und parlamentarischer Dilettantismus, wobei dann freilich die Gesetze nicht immer wohl geraten können.

Solche Gedanken mögen den verstorbenen Senatspräsidenten am preussischen Oberverwaltungsgericht, *F u i s i n g*, erfüllt haben, als er im Jahre 1903 sein Werk „Die Einkommenbesteuerung der Zukunft“ erscheinen ließ. Die Schrift bedachte mit unerbittlicher Schärfe die Verstöße gegen die Logik und die Ethik auf, an denen das preussische und andere Einkommensteuergesetze nicht minder leiden, und entwickelte auf dem Boden dieser Kritik die Grundzüge zu einem wirklich guten Gesetzeswerk. Leider hat das Buch nicht soviel Beachtung gefunden, wie es verdient hätte, trotz aller Hochachtung, die man dem Verfasser zollte. Fiskalische Rücksichten widerstreben nur allzu oft den Anforderungen der Gerechtigkeit, und die reine Ethik findet nur schwer einen selbstlosen Verteidiger. Gegen eine ungerechte Behandlung einzelner, zumal wenn es sich um kräftige Schultern handelt, ist die davon nicht betroffene Masse natürlicherweise duldsam; ja manchem erscheint es sogar durchaus zeitgemäß, den Begriff der Gerechtigkeit durch den der Leistungsfähigkeit zu ersetzen.

Allein es ist nicht etwa nur das Gebiet der Einkommensteuer, auf dem uns eine Wissenschaft *de lege ferenda* not täte; ja eher möchte man sagen, daß dort mit dem Fiskusischen Werk das Nötige getan sei, und es nur an den gesetzgeberischen Faktoren liege, die gewiesenen Bahnen zu beschreiten: sondern es ist das ganze weite Feld der irgendwie in Betracht kommenden Steuern, Abgaben und Monopole, das sowohl im großen von überlegendem Standort aus wissenschaftlich zusammengefaßt, wie im kleinen voranschauend durchdracht werden muß, wenn wir in der kommenden Friedenszeit den großen Ansprüchen gewachsen sein wollen, die die Finanzwirtschaft an die Gesetzgebung des Reiches stellen wird. In dieser Beziehung aber ist bisher, außer bescheidenen Ansätzen, noch wenig geleistet worden. Es ist daher freudig zu begrüßen, daß der durch frühere gründliche Arbeiten über das Steuerwesen vorteilhaft bekannte Regierungsrat Dr. Moll in einer kleinen anregungsreichen Schrift* auf diese der Wissenschaft obliegende, noch unerfüllte Aufgabe weist und Fingerzeige zu ihrer Lösung gibt.

Der Gedanke freilich, unter welchem der Verfasser an seine Aufgabe herangetreten ist, war nicht der eines politischen Bedürfnisses, sondern ein rein wissenschaftlicher. Aber wie so oft, so ist auch hier ein praktischer Gewinn die Frucht des richtigen theoretischen Gedankens. Moll geht von der offenbar richtigen Beobachtung aus, daß bei der Beurteilung des Abgabewesens die wirtschaftlichen Gesichtspunkte in einseitiger Bevorzugung den Ausschlag zu geben pflegen, während die großen Zusammenhänge zwischen den Steuern und der staatlichen Ordnung übersehen würden. Den materiellen Kräften stellt er die geistigen Imponderabilien im Rechtsleben der Völker gegenüber und betont die Bedeutung der sittlichen Anschauungen für die Entwicklung des Steuerwesens. Die reichere wissenschaftliche Anschauung, die er auf diese Weise ge-

winnt, muß ihm so zu einer gründlichen Lösung des praktisch-politischen Problems in der Zeichnung seiner finanzpolitischen Richtlinien dienen.

Ohne auf die Gedanken der Schrift im einzelnen einzugehen, möchte ich hier aus einem anderen Gesichtswinkel auf den Einfluß hinweisen, den die Güte der Gesetze und besonders der Steuergesetze auf die staatsbürgerliche Gesinnung ausübt. Will der Staat, daß seinen Institutionen mit Achtung, Ehrfurcht und Gehorsam begegnet wird, so darf in seinen Gesetzen nicht Willkür und Ungerechtigkeit herrschen, sonst macht er das abschreckende Wort vom „Räder Staat“ wahr und arbeitet dem Umsturz vor. Jedermann, arm und reich, muß erfüllt sein von der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit der Gesetze, die ihm ein Opfer auferlegen, und muß die Ueberzeugung haben, daß der Geist der Gesetze aus einer hohen, über kleine menschliche Schwächen erhabenen Gesinnung fließe. Ich wage nicht zu fragen, ob die Gesetzgebung der vergangenen Jahre immer geeignet war, diese Empfindung zu erwecken. Um ein beliebiges Beispiel herauszugreifen: Wenn das Reich Schenkungen einer bis 20 und 30 Prozent betragenden Erbschaftsteuer unterwirft, so stellt es sich der Betätigung einer freigebig-eblen Gesinnung hindernd entgegen und blüht dadurch an ethischem Ansehen ein. Der gesetzgeberische Zweck, die Umgehung der Erbschaftsteuer zu verhüten, kann solchen Mißgriff nicht rechtfertigen.

Auch unsere *h a m b u r g i s c h e n* Steuergesetze hatten einer eindringenden Prüfung auf ihren ethischen Gehalt nicht immer stand. Die bevorstehende Revision des Einkommensteuergesetzes wird zu manchen Verbesserungen Anlaß geben können. Dazu sei den maßgebenden Stellen das Studium des vorher genannten Fiskusischen Werkes recht warm ans Herz gelegt. Und mögen nicht nur äußerliche Beweggründe dem Prinzip der Gerechtigkeit zum Siege verhelfen. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung z. B. wehren sich gegen die ihnen auferlegte Einkommensteuer. Mit vollem Recht; denn was hier Einkommensteuer genannt wird, ist in Wahrheit eine Ertragssteuer, eine Gewerbesteuer, und es ist nicht einzusehen, warum eine solche Steuer, die nach allgemeinem hamburgischen Urteil zu verwerfen ist, allein den Gesellschaften mit beschränkter Haftung (und den Aktiengesellschaften) aufgebürdet werden soll. Aber wir fürchten, nicht aus diesem Grunde, sondern nur, um Wohnsitverlegungen zu vermeiden, wird man den Gesellschaften mit beschränkter Haftung ihr Recht geben, wie ja fast stets der fiskalische Zweck alle ethischen Rücksichten zum Schweigen bringt. Was hier not tut, ist die Erkenntnis der Gefahr, mit welcher dieses moralisch-lage Verfahren die innere Gesundheit des Staatslebens bedroht. Und zwar wird die Gefahr wachsen in dem Maße wie die Anforderungen an die Steuerkraft der Bürger sich steigern werden. Mögen deshalb die Wissenschaft und die Einsicht der Gebildeten sich zu der Ueberzeugung vereinigen, daß es sich nicht um eine schöne Redensart, sondern um ein staatserhaltendes Prinzip handelt, wenn wir von der Gesetzgebung des Reiches und der Bundesstaaten gewissenhafte Gerechtigkeit verlangen: „Steuer-Ethik“!

* Walter Moll, Staat und Abgabenrecht. Ein Beitrag zur finanzpolitischen Richtlinien. Berlin 1917. Carl Heymanns Verlag. 55 S. 1.50 Mk.